



Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Markdorf

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anlage 3) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19. Dezember 2013 werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als

- Kindergärten (*für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt*)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (*für Kinder unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt*)
- Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (*Betreuung in Kinderkrippen bis zum 3. Lebensjahr*)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden.
- Natur und Waldkindergarten (*geplant zum 1.3.2019, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt*)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Regelgruppen (RG) – (*vor- und nachmittags geöffnet*)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – (*7 Stunden zusammenhängend geöffnet*)
- Ganztagsgruppen (GT) (*durchgehend ganztägig geöffnet*)

§ 1 Aufnahme

1. In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses.

Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Anlage 6) unverzüglich nachzutragen.

Für Schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich am 31. August des Jahres. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Präventivklasse/Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung (Anlage 3).

2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter(inne)n nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
4. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung (Richtlinien KM, im Anhang des Anmeldeheftes). Die durch den Arzt erfolgte Impfberatung ist nachzuweisen.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 5) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anlage 2 und 3).
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter(in) unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konflikten, dies sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

§ 2

Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind, ist umgehend die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen.
3. Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.8) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger gilt die Regelung in § 1 Ziffer 1 Absatz 3.
7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
8. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. A. aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetrieblicher Anlässe, Fachkräftemangel, baulicher und betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 3

Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto zu zahlen (Anlage 6). Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während den Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung zu zahlen. Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen oder Kinder, die in eine andere Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien beginnen. Schulanfänger werden von der Einrichtungsleitung grundsätzlich zum 31. August des Jahres abgemeldet.
3. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder-

und Jugendhilfe-gesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Maßgebend ist die Satzung der Stadt Markdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 7), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 8) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter(innen) und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 8). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
5. Für die Besuchskinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 5 Versicherungen

1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind angemeldete Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen; Anlage 15).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Leiter(in) unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder Mitarbeiter(innen) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektions-schutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang des Anmeldeheftes.
3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a. , dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirn-hautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

5. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Einrichtungsleitung hat das Recht zu entscheiden, ob die Betreuung des Kindes wieder aufgenommen werden kann.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 9).
7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter(inne)n verabreicht (Anlage 8).
8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§ 7 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Merkblatt Elternbeirat im Anhang des Anmeldeheftes).

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Lauf des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beenden.
2. Eine Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in den Fällen von § 1 Ziffer 1 Absatz 3 in die Schule überwechselt.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beenden. Beendigungsgründe können u. a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Eignungsgespräches,

- e) Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung
- f) die Nichtbeachtung der unter Ziffer 1.7 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch

Das Recht zur Beendigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Beendigung) bleibt hiervon unberührt.

- 4. Maßgebend ist die Satzung der Stadt Markdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Datenschutz

- 1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die datenschutzrechtlichen Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die damit in Verbindung stehenden datenschutzrechtlichen Regelungen des Landes und Bundes einzuhalten.
- 2. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO kann sich aus einem Gesetz (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO i.V. m. § 4 LDSG), einer Einwilligungserklärung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO) oder einer Vertragsbeziehung (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO) ergeben. Eine Datenerhebung, Speicherung, Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung sowie jede andere Form der Datenverarbeitung ist daher nur zulässig, wenn eine gesetzliche Erlaubnis, ein rechtsgültiger Vertrag oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 15 und 16) abzugeben.
- 4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 17 und 18).
- 5. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Es kann verlangt werden, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Nach Art. 21 DS-GVO kann Widerspruch eingelegt werden. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gibt es die Beschwerdemöglichkeit beim Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 15. November 2011 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 5. Dezember 2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Georg Riedmann'.

Georg Riedmann

Bürgermeister
